

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Postzustellungsurkunde
AlzChem Trostberg GmbH
CHEMIEPARK TROSTBERG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Sachbearbeiter/in:
Sabine Rausch
Telefon: +49 861 58-272
Fax: +49 861 58-234
Sabine.Rausch@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-824/1-3-A 183-§8-I

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum:
Traunstein, 01.02.2018

Immissionsschutzrecht;

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der GAA-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Produktionsgebäudes (N10) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Anlagen

Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (2 Ordner)
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Teilgenehmigung

Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Erweiterung der GAA-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Produktionsgebäudes (N10) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der GAA-Erweiterungsanlage erstreckt sich auf die Herstellung von GAA (Guanidinoessigsäure mit oder ohne Zusatz von Stärke) mit einer jährlichen Kapazität von insgesamt ... für die Teilanlage GAA-Erweiterung und für die GAA-Anlage insgesamt ..., jeweils als



Endprodukt GAA (Guanidinoessigsäure mit Zusatz von Stärke), sowie auf die Handhabung der Stoffe der im Antrag genannten Stoffliste (Nr. 2.3.1 bzw. Register 17 der Antragsunterlagen).

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben Produktionsgebäude N10 auf dem Grundstück Fl. Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg, wird gemäß Bauantragsunterlagen vom 28.08.2017, aktualisiert am 12.12.2017, erteilt.

Für die Überschreitungen der Wandhöhe bei den neuen Kaminen (Emissionsstelle ...) wird jeweils eine Ausnahme zugelassen.

II.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Die Eignung der Lagerbehälter ... und des Mutterlaugenbehälters ... wird festgestellt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 01.02.2018“ versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

1 Allgemeines

1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird.



2 Anforderungen zur Errichtung

- 2.1 Vor Baubeginn muss durch ein Schnurgerüst die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Grenzsteine sind freizulegen.
Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Bescheinigung Grundfläche und Höhenlage“ ist spätestens eine Woche vor beabsichtigtem Baubeginn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht) vorzulegen.
- 2.2 Mit den Bauarbeiten (einschließlich Bauaushub) darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Baubeginnsanzeige“ spätestens eine Woche vor Baubeginn vorliegt.
- 2.3 Anforderungen an die Errichtung statisch beanspruchter Bau- und Konstruktionsteile

Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I samt Prüfbericht und die geprüften statischen Unterlagen samt Konstruktionszeichnungen sind umgehend nach Erhalt im Original der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Hinweise:

- Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bau- bzw. Konstruktionsteilen darf erst begonnen werden, wenn hierfür die jeweiligen Statik-Prüfberichte des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit samt den jeweils dazugehörigen geprüften Statikunterlagen samt Konstruktionszeichnungen der AlzChem Trostberg GmbH vorliegen.
- Statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, insbesondere den Prüfberichten und den jeweils dazugehörigen geprüften Statikunterlagen bzw. Konstruktionszeichnungen errichtet werden.
- Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/ Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.

2.4 Anforderungen an den Brandschutz

Die Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht und die geprüften Unterlagen sind umgehend nach Erhalt im Original der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Hinweise:

Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I samt den ggf. jeweils dazugehörigen Prüfberichten, errichtet werden.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.



- 2.5 Emissionen aus dem Baubetrieb sind nach dem Stand der Technik, insbesondere durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Geräten und durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen soweit als möglich zu begrenzen.

3 Anforderungen an die Inbetriebnahme

- 3.1 Die Inbetriebnahme des Produktionsgebäudes N10 der GAA-Erweiterung ist erst nach Erledigung aller in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 3.2 Die Inbetriebnahme des Produktionsgebäudes N10 darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt den Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Standsicherheit II und Brandschutz II, spätestens eine Woche vor Nutzungsaufnahme vorliegt.
- 3.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

4 Wasserrechtliche Anforderungen

- 4.1 Die Lagerbehälter ... und der Mutterlaugenbehälter ... sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.
- 4.2 Die Anforderungen aus dem Gutachten der bap, Sachverständiger Herr Auer, vom ... sind einzuhalten.

5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung und Beseitigung werden für den bestimmungsgemäßen Betrieb der GAA-Anlage die gesamten Auflagen unter IV.3 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen“ des Genehmigungsbescheides vom 01.06.2017, Az.: 4.41-824/1-3-A-180 durch nachfolgende Auflagen ersetzt:

5.1 Allgemeines

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Hierzu ist für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine entsprechende Übersicht zu erstellen.
Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.



5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Ableitung von Abgasen für die GAA-Anlage (Bestand samt Erweiterung)

5.2.1.1 Die GAA-Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

5.2.1.2 Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

GAA-Anlage (Bestandsanlage)					
Abgasweg Nr.	Anfallstelle Abgas	Bezeichnung	Art der Emissionen	Abgasreinigungseinrichtung	Emissionsstelle
A1	Trockner	...	Staub	...	F-G6 25,1 m
Objektabsaugungen					
A2	Granulierer (unten)	...	Staub	...	F-G6 25,1 m
	Staubbunker	...			
A3	Glycinaufgabe	...	Staub	...	F-G6 25,1 m
	Stärkeaufgabe	...			
	Förderbänder	...			
	Granulierer (oben)	...			
	Produktbunker	...			
	Abfüllung	...			
A4	Rührbehälter	...	Ammoniak	Abgaswäscher ...	F-G5 25,1 m
	Rührbehälter	...			
	Rührbehälter	...			
	Mutterlaugenbehälter	...			
	Mutterlaugeneindampfung	...			
	Anmischbehälter	...			
A5	Abgaswäscher	...	Essigsäure		



GAA-Anlage (Bestandsanlage)					
Abgasweg Nr.	Anfallstelle Abgas	Bezeichnung	Art der Emissionen	Abgasreinigungseinrichtung	Emissionsstelle
A6	Filter (Waschwasserableitung)	...	Ammoniak	Entfällt aufgrund des geringen Massenstromes	F-G7 25,1 m
	Filter (Vortrocknung Produkt)	...			
A7	Lagerbehälter (Verdrängungsabgas aus Befüllung mit Destillat)	...			
A8	Reinigung der Anlage	... Behälter	Essigsäure / Spuren von Ammoniak	Wäscher ...	F-G5 25,1 m
A9	Lagerbehälter (Verdrängungsabgas aus Befüllung mit Reinigungslösung)	...	Essigsäure	Entfällt aufgrund des geringen Massenstromes	F-G7 25,1 m

GAA-Anlage (Erweiterungsanlage)						
Abgasweg Nr.	Anfallstelle Abgas	Bezeichnung	Art der Emissionen	Abgasreinigungseinrichtung	Emissionsstelle	Volumenstrom [m³/h]
A10	Trockner	...	Staub	...	N-G2 39 m	...
Objektabsaugungen						
A11	Granulierer (unten) Granulierer (oben)	...	Staub	Filter ...	N-G2 39 m	...
A12	Staubbunker	...	Staub	Filter ...	N-G2 39 m	...
	Glycinaufgabe	...				
	Stärkeaufgabe	...				
	Förderbänder	...				
	Produktbunker	...				





GAA-Anlage (Erweiterungsanlage)						
Abgasweg Nr.	Anfallstelle Abgas	Bezeichnung	Art der Emissionen	Abgasreinigungseinrichtung	Emissionsstelle	Volumenstrom [m³/h]
	Abfüllung	...				
A13	Behälter	...	Ammoniak	Abgaswäscher ...	N-G1 39 m	...
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Behälter	...				
	Mutterlaugen-Eindampfung	...				
	Eindampfung				
	Filter (Waschwasser-ableitung)	...				
	Filter (Vortrocknung Produkt)	...				
A14	Reinigung der Anlage	... Behälter	Essigsäure / Spuren von Ammoniak			
A15	Betrieb Abgaswäscher	...	Essigsäure			



Hinweise:

- GAA-Bestandsanlage: Die Abgase der ...Vakuuum-Staub-Transportsysteme ... können nach Abreinigung über Staubfilter aus der Sicht des Immissionsschutzes in den Raum abgeleitet werden.
- GAA-Erweiterungsanlage: Die staubhaltigen Abgase aus den Staubbunkern ... sind über die Filter ... zu reinigen und können anschließend ebenso wie die gefilterte Abluft aus den Vakuumumpfen ... in den Raum abgeleitet werden.

5.2.1.3 Die abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

5.2.2 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der u.g. Emissionsquellen (Abgasführung vgl. Auflage Nr. 5.2.1.2) dürfen folgende Emissionsmassenströme bzw. -konzentrationen nicht überschritten werden:

GAA-Anlage (Bestandsanlage)					
Abgasweg Nr.	Anfallstelle	Emissionen nach	Nr. TA Luft	Grenzwert mg/m ³	Emissionsquelle
A1	...	staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtstaub	5.2.5 i.V.m. 5.2.1	10	F-G6
A2	...				
A3	...				
				Grenzwert kg/h	
A4, A5, A8	...	gasförmige anorganische Stoffe, Ammoniak	5.2.4 Kl. III	0,08 ¹⁾	F-G5
		organische Stoffe, Essigsäure	5.2.5 Kl. II	0,50 ¹⁾	
A6, A7, A9	...	gasförmige anorganische Stoffe, Ammoniak	5.2.4 Kl. III	0,08 ¹⁾	F-G7
		organische Stoffe, Essigsäure	5.2.5 Kl. II	0,50 ¹⁾	

¹⁾ Summengrenzwert über die 2 Emissionsquellen: F-G5 und F-G7

GAA-Anlage (Erweiterungsanlage)					
Abgasweg Nr.	Anfallstelle	Emissionen nach	Nr. TA Luft	Grenzwert mg/m ³	Emissionsquelle
A10	...	staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamt Staub	5.2.5 i.V.m. 5.2.1	10	N-G2
A11	...				
A12	...				
				Grenzwert kg/h	
A13	...	gasförmige anorganische Stoffe, Ammoniak	5.2.4 Kl. III	0,15 ³⁾	N-G1
A14	...	gasförmige anorganische Stoffe, Spuren von Ammoniak	5.2.4 Kl. III	0,15 ³⁾	N-G1
		organische Stoffe, Essigsäure	5.2.5 Kl. II	0,50 ²⁾	
A15	...	organische Stoffe, Essigsäure	5.2.5 Kl. II	0,50 ²⁾	N-G1

²⁾ Summengrenzwert über die 3 Emissionsquellen: F-G5, F-G7 und N-G1

³⁾ Summengrenzwert über die 3 Emissionsquellen: F-G5, F-G7 und N-G1, wobei für F-G5 und F-G7 der bisherige Grenzwert von 0,08 kg/h bestehen bleibt.

Die Konzentrationswerte sind stets auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).

5.2.3 Anforderungen an den Betrieb

5.2.3.1 Störungen sind durch optische bzw. akustische Alarmgebung anzuzeigen. Diese ist so zu installieren, dass sie jederzeit vom Anlagenpersonal bemerkt wird und notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet werden.

5.2.3.2 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen eines Abgaswegs (Bestandsanlage: Zyklon ..., Filter ..., Abgaswäscher ... / Erweiterungsanlage: Trocknerabluftfilter ..., Filter ..., Abgaswäscher ...) ist der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren.
Die Vorgehensweise der Außerbetriebnahme der betroffenen Produktionslinie ist vor Produktionsaufnahme festzulegen.



- 5.2.3.3 Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sind mit Angabe des Zeitpunktes, der Betriebsdauer ohne Abgasreinigung, der Ursache und der Abhilfemaßnahmen schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2.3.4 Die in Nr. 5.2.3.2 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten.
- 5.2.3.5 Für den Betrieb und die Wartung aller unter Nr. 5.2.3.2 genannten Abgasreinigungseinrichtungen (filternde Abscheider und Abgaswäscher) ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:
- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane) sowie Waschmediumkontrolle
 - Betriebsparameter, die eine ausreichende Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher) sicherstellen
 - Bestätigung der Betriebsparameter durch Abnahmemessung nach Auflage Nr. 5.2.3.11
 - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
 - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Filternde Abscheider:

- 5.2.3.6 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Differenzdruckmessung, regelmäßige Sichtkontrollen) ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider gewährleistet ist. Insbesondere sind sie regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Die Abgasaustrittsstellen der filternden Abscheider sind in regelmäßigen Abständen auf Staubablagerungen zu kontrollieren.
- 5.2.3.7 Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.
- 5.2.3.8 Beim Austrag abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen weit möglichst zu vermeiden. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern aufgefangen und transportiert werden. Sofern möglich sind abgeschiedene Stäube in den Produktionsprozess zurückzuführen.



Abgaswäscher:

- 5.2.3.9 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. pH-Wert-Messung oder selbsttätige pH- bzw. redoxpotentialgesteuerte Zufuhr von Absorptionsmedien, Durchflussüberwachung) ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers ... der Bestandsanlage und des Abgaswäschers ... der Erweiterungsanlage gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit des Waschmediums des Wäschers muss durch schreibende Registrierung der Steuerungsparameter im Leitstand erkennbar sein und ist zu dokumentieren.
- 5.2.3.10 Die Abgaswäscher sind im Sinne der 42. BImSchV so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden z.B. durch den Einsatz geeigneter Werkstoffe, Einbau eines Tropfenabscheiders, Vermeidung von Totzonen, Errichtung geeigneter Probenahmestellen und durch notwendige organisatorische Maßnahmen z.B. Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen, regelmäßige Laboruntersuchungen, Führen eines Betriebstagebuches.
- 5.2.3.11 Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Parameter für die ausreichende Wirksamkeit der Abgaswäscher festzulegen und in die unter Nr. 5.2.3.5 genannte Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

Umgang mit „staubenden Stoffen“:

- 5.2.3.12 Stoffe, bei deren Handhabung/Lagerung eine Staubentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältern zu lagern.
- 5.2.3.13 Dosiersysteme ... sind geschlossen zu betreiben. Ausgenommen sind die Zeiten beim An- und Abdocken der Gebinde; hier sind ausreichend dimensionierte Objektabsaugungen vorzusehen.
- 5.2.4 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



- 5.2.4.1 Es sind die Stoffe zu benennen, die o.g. Kriterien erfüllen. Es sind alle Anlagenteile aufzulisten, welche mit diesen Stoffen in Berührung kommen. Die Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen ist für alle hierunter fallenden Apparate mittels eines geeigneten Systems nachzuweisen.

Zur Inbetriebnahme ist eine Übersicht vorzulegen, welche die Einhaltung dieser Anforderung darlegt.

- 5.2.4.2 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 oder DIN V ENV 1591-2 zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von $10^{-4} \text{ hPa} \cdot \text{l}/(\text{s} \cdot \text{m})$ ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.

- 5.2.4.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
 - gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 5.2.4.4 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 5.2.4.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

- 5.2.4.6 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Per Betriebsanweisung ist zu regeln, dass die Gaspendelsysteme vor den relevanten Umfüllvorgängen angeschlossen werden und während des Umfüllens in Betrieb sind. Das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen dürfen während des Gaspendelns betriebsmäßig



ßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

- 5.2.4.7 Bei der Abdichtung der Rührwerke sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

5.2.5 Sonstige Wartung und Dokumentation

Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sowie die Ursache für den Mangel sowie die getroffene Maßnahme sind zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

5.2.6 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 5.2.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der GAA-Erweiterungsanlage ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass für alle Emissionsquellen die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Nach den Abnahmemessungen ist alle 3 Jahre durch wiederkehrende Messung nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Traunstein spätestens 1 Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

- 5.2.6.2 Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft 2002 durchzuführen und auszuwerten.

- 5.2.6.3 Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 entsprechen. Die Probenahme soll der Richtlinie VDI 4200 entsprechen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.

- 5.2.6.4 Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchgeführt werden.



- 5.2.6.5 Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma durchgeführt werden.
- 5.2.6.6 Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind dem Landratsamt Traunstein und zusätzlich dem LfU unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen nach Durchführung der Messung, vorzulegen.
- 5.2.6.7 Die Ergebnisse der wiederkehrenden Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Traunstein unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen nach Durchführung der Messung, vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist. Dann sind die Messdaten in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Traunstein in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.
- 5.2.7 Messplätze
- 5.2.7.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259 und die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 zu beachten.
- 5.2.7.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 5.3 Lärmschutz
- 5.3.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998).
- 5.3.2 Die von der gesamten GAA-Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen im Regelbetrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:



Immissionsort		Beurteilungspegel L_p in dB(A)					
		Bestand GAA II		Erweiterung GAA III		GAA Gesamtanlage	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 2	„Schwarzau“ Fl.-Nr. 703/2, Ostfassade, 1. OG	20	20	23	21	24	24
IO 9	„Neue Heimat“ Fl.-Nr. 581/53, Südfassade, 2. OG	20	20	35	25	35	27

5.3.3 Zur Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen ist die Anlage antragsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben. Dazu muss die Einhaltung der nachfolgenden Schalleistungspegel L_{WA} für die entsprechenden Schallquellen/Schallübertragungswege sichergestellt sein:

Schallquelle / -übertragungsweg	Max. zulässiger Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Erweiterung	
Kamin N-G1	...
Kamin N-G2	...
RLT-Gerät Produktion Außenluftansaugung Fortluft über Dach	...
RLT-Gerät Messwarte Außenluftansaugung Fortluft über Dach	...
Rohrleitung zw. GAA II und GAA III	...
Rohrleitung zw. GAA III und GMP-Lager	...
Fördereinrichtung Rohmaterial zw. N10 und N11	...
Fördereinrichtung Fertigmaterial zw. N10 und N11	...
Bestand	
Kamin F-G6	...
Außenluftansaugung für Fließbettrockner
Abluft Lüftungsanlage über Dach mit Ventilator



Zudem sind die der schalltechnischen Prognose zugrunde liegenden Halleninnenpegel sowie die bewerteten Bauschalldämmmaße der einzelnen Fassadenteile einzuhalten (siehe Nr. 5.2.1.2 des Gutachtens ... MBBM vom ... für die Erweiterung und Nr. 5.2 des Gutachtens ... MBBM vom ... für den Bestand).

- 5.3.4 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5.3.5 Anlagenbezogener Fahrverkehr ist antragsgemäß nur zur Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.

5.4 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

5.5 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

5.5.1 Produktverantwortung

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß § 23 KrWG möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

5.5.2 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind wie in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt, einzustufen.
Abweichungen von den dort aufgeführten Abfallschlüsseln oder spezifischen Beschreibungen oder zusätzliche, prozessabhängig wiederholt anfallende Abfälle sind dem Landratsamt Traunstein anzuzeigen, wenn sich hierdurch eine andere Stufe der Abfallhierarchie ergibt bzw. ein Wechsel von Verwertung zu Beseitigung o. umgekehrt.

Bei der Zuordnung von Abfällen nach AVV ist das Merkblatt des LfU „Hinweise zur Einstufung und Einschlüsselung von Abfällen in Bayern“ zu beachten. Das Merkblatt ist voraussichtlich 2018 wieder abrufbar unter https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_vollzug/doc/einstufung_abfaelle.pdf.

5.5.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind vorrangig z.B. durch anlageninterne Kreislaufführung, abfallarme Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.



Nicht vermeidbare Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung zuzuführen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (Recycling oder – falls nicht möglich – energetische Verwertung).

Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

5.5.4 Entsorgung der anfallenden Abfälle

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen,

... Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs für die o.g. Abfälle ist dem Landratsamt Traunstein anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. Hierbei gilt grundsätzlich die Überlassung an den Landkreis Traunstein, andernfalls sind die Abfälle der GSB mbH zu überlassen.

5.5.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren. Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuften Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Anmerkung: Für Erzeuger von Abfällen, die als nicht gefährlich eingestuft sind, bestehen keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

5.5.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ist gemäß § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02.12.2016 erforderlich, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 t gefährliche Abfälle oder 2.000 t nicht gefährliche Abfälle anfallen. Gemäß § 7 ist ... Aufgaben ggf. vom Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz gemäß Anhang II der 5. BImSchV zu übernehmen.



6 Anforderungen an den Katastrophenschutz

Vor Inbetriebnahme ist die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.

7 Anforderungen an die Standsicherheit

Die Anforderung des Prüfenieurs für Standsicherheit zur wiederkehrenden Bauwerksprüfung/-überwachung sind zu beachten und durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (siehe Nr. 7 Buchst. o) des 1. Prüfberichts ... zur Genehmigungsstatik, Az. ...).

V. Widerrufs-/Auflagenvorbehalt

Der Widerruf der Teilgenehmigung bzw. der Erlass weiterer Nebenbestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen der o.g. Auflagen/Bedingungen bleiben bis zur Entscheidung über die Genehmigung des Gesamtvorhabens vorbehalten.

VI. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I. Sachverhalt

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg eine GAA-Anlage (Neugenehmigung mit Bescheid vom 01.06.2017, Az.: 4.41-824/1-3-A 180).

Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie u.a. Carbonsäuren durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang gemäß Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.



Diese GAA-Anlage soll um das Produktionsgebäude N10 und das Lagergebäude N11 erweitert werden. Auch soll die Jahreskapazität zur Herstellung von GAA um ... auf insgesamt ...in der GAA-Anlage (Bestandsanlage und Erweiterungsanlage) erhöht werden.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 19.09.2017 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Diese soll im Rahmen von zwei Teilge-
nehmigungen gem. § 8 BImSchG ergehen.

Der Antrag samt Unterlagen ist am 19.09.2017 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Dieser wurde
zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 31.01.2018.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Antrag der Antragstellerin gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung
samt Antragsauslegung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht am 06.12.2017 statt-
gegeben.

Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfal-
les nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 06.12.2017
festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
besteht. Dies wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 46 am 08.12.2017 öffentlich bekannt
gemacht.

Mit Stellungnahme vom 23.10.2017, Az. 4.16-642/3-3-48-203 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und
Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt,
dass eine Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch einen Eintrag von relevanten gefähr-
lichen Stoffen, mit denen in den AwSV-Anlagen umgegangen wird, tatsächlich ausgeschlossen ist. Mit
Datum vom 30.11.2017 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein
Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1
BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen
Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfall und Energienutzung übernommen, welches am
20.12.2017 unter dem Az.: 21-8721.24-73920/2017 erstellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Be-
hördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die Fa. Müller-BBM wurde durch die Betreiberin mit der schalltechnischen Begutachtung des Vorhabens
beauftragt. Bei dem Sachverständigengutachten vom ..., Bericht Nr. ... handelt es sich um ein abge-
stimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der
Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Bei diesem Sachverständigengutachten vom ... han-
delt es sich ebenso um ein abgestimmtes Betreibergutachten.

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsun-
terlagen geprüft und mit Schreiben vom 18.01.2018 eine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d.
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende
Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahme vom 26.09. und 19.12.2017, Az.: 4.40-B-733-2017



2. Landratsamt Traunstein, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 26.09.2017, Az.: 5.35-B 093/6-42a
3. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahmen:
 - AwSV vom 26.09. und 23.10.2017, Az.: 4.16-642/3-3-48-203
 - Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser Produktionsgebäude vom 20.11.2017, Az.: 4.16-6323-170016
4. Landratsamt Traunstein, Naturschutz, Stellungnahme vom 27.09.2017, Az.: 4.14- Trostberg-I-2017-4
5. Stadt Trostberg, Stellungnahme vom 16.10. und 15.12.2017 samt Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vom 17.10.2017, Az.: 50-A602-03/Bj.
6. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Stellungnahme vom 13.10.2017, Az.: M 5A/15909/2017-M h.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung samt Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB und den Eignungsfeststellungen z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Des Weiteren liegt für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eine Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht vom ..., Auftragsnr. ..., erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic und ein 1. Prüfbericht ... für die Genehmigungsstatik des Bauvorhabens „Erweiterung der GAA-Anlage, Neubau Produktionsgebäude N10“ vom ..., erstellt von Prüffingenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle, vor.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 23.01. und 30.01.2018 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit E-Mail vom 31.01.2018 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort



aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Die GAA-Anlage ist eine Anlage gemäß Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV.

Bei der beantragten Erweiterung der GAA-Anlage um das Produktionsgebäude N10 und die Lagerhalle N11 handelt es sich um eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Beantragt wird die Erteilung von zwei immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen gem. § 8 BImSchG.

II.2.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht hat am 06.12.2017 dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.



II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG jedoch nur, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG ~~ist~~ bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wäre (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nrn. 1.4 und 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der GAA-Anlage anfallenden erhöhten Abfälle werden vollständig einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

Beim vorliegenden Vorhaben ist das Schutzgut Luft relevant. Die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft werden in Summe für alle relevanten Stoffe der gesamten GAA-Anlage (Bestand und Erweiterung) voraussichtlich eingehalten. Eine immissionsseitige Betrachtung ergibt, dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und Umwelt erforderlich sind.

Der durch das Vorhaben zusätzlich entstehende Lärm wurde anhand einer durchgeführten Schallausbreitungsberechnung ermittelt. Es wurde eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte durch das Erweiterungsvorhaben festgestellt. Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Aufgrund obiger Einschätzung stellt das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung erfolgt innerhalb der in § 7 Abs. 6 UVPG geregelten Frist und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.



Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 46 am 08.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG.

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Bei der Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kommt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Fachstellen und den Gutachtern zu der Auffassung, dass dem Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Produktionsgebäudes N10 entsprochen werden kann.

Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb für das Produktionsgebäude N10 vorliegen.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch das Landesamt für Umwelt, sowie durch die Fa. Müller-BBM und die Fa. InfraServ Gendorf, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge ge-



gen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Weiterhin hat eine vorläufige Prüfung der Antragsunterlagen ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der Lagerhalle N11 und somit des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antrag auf Erteilung der Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Produktionsgebäudes der GAA-Erweiterung wurde mit Mail vom 30.01.2018 begründet. Es besteht ein berechtigtes Interesse der AlzChem Trostberg GmbH an der Erteilung dieser Teilgenehmigung. Dieses ergibt sich aus der Notwendigkeit, schnellstmöglich mit der Errichtung des Produktionsgebäudes beginnen zu können, damit aufgrund der langen Bauzeit eine Inbetriebnahme der GAA-Erweiterung zum geplanten Termin 2019 möglich ist.

Für die Errichtung und den Betrieb des Lagergebäudes kann zum aktuellen Zeitpunkt mangels noch ausstehender Unterlagen keine Genehmigung erteilt werden. Dessen Errichtung kann zu einem etwas späteren Zeitpunkt begonnen werden, da dessen Bauzeit kürzer als die Bauzeit des Produktionsgebäudes ist.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu Gunsten der AlzChem Trostberg GmbH zu berücksichtigen, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG konnte daher unter Beachtung und Einhaltung aller der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt werden.

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) mit ein.

II.4.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „SKW Industriegebiet“. Die Beurteilung erfolgte nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), es bestehen bzgl. der Baumaßnahme keine Einwände. Die Baugenehmigung wird gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.



Aufgrund der beantragten Höhe der Kamine wird die festgesetzte max. Wandhöhe von max. 35 m überschritten. Gem. Nr. 3.4 der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan kann für die Überschreitung der Wandhöhe bei z.B. Kaminen eine Ausnahme erteilt werden. Dem Antrag auf Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB vom 12.12.2017 für die Kamine (Emissionsstelle N-G1 und N-G2) mit einer Höhe von ca. 39 m wird stattgegeben.

II.4.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Eignungsfeststellungen ist § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 AwSV.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Auflage zum Baurecht

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Auflagen zum Wasserrecht:

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1 stützt sich auf § 62 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 2 AwSV und Anlage 5, Spalte 2, Zeile 3 und Zeile 4 hinsichtlich der Prüfpflicht vor Inbetriebnahme.

Auflage zum Katastrophenschutz:

Die Nebenbestimmung Nr. 6 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Der Vorbehalt des Erlasses weiterer Nebenbestimmungen in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 3 BImSchG.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).



II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.1 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.3 i.V.m. 1.3.1, /1.3.2 und /1.4 sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und /1.24.1.2.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

...

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BImSchG (... €, um 30 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr nach Baurecht (... €, auf 75 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr für Eignungsfeststellungen nach WHG (... €, auf 75 % ermäßigt)	... €
Gebühr für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal	... €
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	... €
Auslage für das vom LfU erstellte immissionsschutztechnische Gutachten	... €
Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	... €
Auslagen für die Postzustellungsurkunde	... €
Auslagen für die Rücksendung der Antragsunterlagen	... €

Gesamt:	... €

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Die Teilgenehmigung enthält wegen der insoweit nur vorläufigen Prüfung keine bindende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der restlichen Teile des Gesamtvorhabens.
- Eine Ausfertigung an Antragsunterlagen (bestehend aus zwei Ordnern), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, verbleibt nach Rücksprache mit der Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde und wird mit der abschließenden Teilgenehmigung übersendet.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.



- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.
- Die AlzChem Trostberg GmbH in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Errichtung und Betrieb der erweiterten GAA-Anlage (Neuerrichtung eines Produktions- und Lagegebäudes) berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzeswiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rausch



Anlage 1 zum Bescheid vom 01.02.2018, Az. 4.41-824/1-3-A-183-§8-I

....

Anlage 2 zum Bescheid vom 01.02.2018, Az. 4.41-824/1-3-A-183-§8-I

Unterlagen

1. Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GAA-Anlage vom 19.09.2017 mit Antragsunterlagen Stand 15.09.2017, hier eingegangen am 19.09.2017, mit Ergänzungen mit Schreiben/Mails vom 27.09., 17.10., 14.11., 21.11., 29.11., 11.12., 19.12.2017, 26.01., 30.01. und 31.01.2018
2. Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG vom 19.09.2017 für die Errichtung und den Betrieb des Produktionsgebäudes N10 sowie für die Errichtung und den Betrieb und des Lagergebäudes N11
3. Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung samt Antragsauslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 19.09.2017
4. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere
 - Abfälle (Nr. 3.5.2.1, Register 15)
 - Stoffliste (Register 17)
 - Apparatliste, Stand 01.09.2017 (Register 19)
 - Werkslageplan Zeichnungsnr. 02/8105 vom 30.08.2017 (Register 20)
 - Verfahrensfließbilder GAA-Erweiterung: Blatt 01 Zeichnungsnr. 02-528.01-C75891-0 vom 29.08.2017 und Blatt 02 Zeichnungsnr. 02-528.01-C75892-0 vom 06.09.2017 (Register 21)
 - Funktionseinheiten nach AwSV vom 11.08.2017 mitsamt Detailblätter (Register 22), gutachterliche Stellungnahme bzgl. der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der bap e.V. vom ... (Register 23) und Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen mit Nrn. Z-59.12-179 und Z-65.11-285 (Register 24)
 - Schalltechnisches Gutachten der Fa. Müller-BBM vom ... für die Erweiterung der GAA-Anlage um ein Produktions- und Lagergebäude, Bericht Nr. ... (Register 25)
 - Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG, Stand 15.09.2017, überarbeitet mit Austauschseite vom 17.11.2017 (Register 26)
 - Bauantrag, Baubeschreibung und Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vom 28.08.2017, letzter Antrag wurde am 12.12.2017 aktualisiert (Register 28)
 - Werkslageplan Zeichnungsnr. 02/8100 vom 21.07.2017, Eingabepläne: Zeichnungsnrn. 02/8101, 02/8102 und 02/8103 jeweils vom 25.07.2017, Zeichnungsnr. 02/8104 vom 25.07.2017, überarbeitet am 13.11.2017 (Register 28)



- Brandschutznachweis samt Brandschutzplänen Anlagen 4 bis 6 in aktualisierter Version 1.1 vom 10.01.2018 (Register 29)
- 5. Stellungnahme der Fa. InfraServ Gendorf zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zur Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom ...
- 6. Immissionsschutzfachliches Gutachten für den Belang „Anlagensicherheit/sonstige Gefahren“ der Fa. InfraServ Gendorf vom ...
- 7. Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht vom ..., Auftragsnr. ..., erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic.
- 8. 1. Prüfbericht ... für die Genehmigungsstatik des Bauvorhabens „Erweiterung der GAA-Anlage, Neubau Produktionsgebäude N10“ vom ..., erstellt von Prüffingenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle.

